

NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband-tirol.at

10/2017

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert:

Kostenbeitragsverordnung 2017

Mit LGBl. Nr. 96/2017 ist am 22. September 2017 die neue Verordnung der Landesregierung über die Beiträge zu den Kosten der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (Kostenbeitragsverordnung 2017) in Kraft getreten. Mit dieser Änderung wurden die Beitragssätze im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Änderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne an die Veränderungen der Verbraucherpreisindizes angepasst, valorisiert und auf einen runden Betrag aufgerundet. Erstmals in die Kostenbeitragsverordnung 2017 wurde nunmehr die Bestimmung aufgenommen, dass im Fall ergänzender textlicher Festlegungen bei der Änderung von Flächenwidmungsplänen, aufgrund des planerischen Mehraufwandes, insbesondere der erforderlichen Erstellung von Gutachten, ein zusätzlicher Aufschlag von 0,25 Euro je Quadratmeter zu verrechnen ist.

Neuberechnung Vorrückungstichtag – Kostenbeitrag des Landes bei Bediensteten in Wohn- und Pflegeheimen

Unter Hinweis auf das Schreiben der Abteilung Soziales vom 18.09.2017, GZl. Va-777-1544/2, wird mitgeteilt, dass auf Initiative des Tiroler Gemeindeverbandes ein Übereinkommen mit der Tiroler Landesregierung bezüglich eines Personalkostenersatzes im Zusammenhang mit

der Neufestsetzung des Vorrückungstichtages erreicht wurde. Diese Vereinbarung sieht vor, dass das Land Tirol im Zuge einer Einmalzahlung 50 % jener Kosten übernimmt, welche sich aufgrund der Neuberechnung des Vorrückungstichtages für den Zeitraum von November 2014 bis Dezember 2016 als Nachzahlungen an die Mitarbeiter in den Wohn- und Pflegeheimen errechnen. Die näheren Details und Informationen über die Antragstellung können dem angeführten Schreiben der Abteilung Soziales entnommen werden.

Heranziehung amtlicher bzw. nichtamtlicher Sachverständiger

Wird in einem Verfahren die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind nach § 52 Abs. 1 Allgemeines Verfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 zunächst die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) heranzuziehen. Gemäß § 52 Abs. 2 AVG 1991 kann die Behörde, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen, oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.

Da ein Großteil der Gemeinden Tirols keine Amtssachverständigen beschäftigt, ist die Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger in der Praxis nicht die Ausnahme, sondern vielmehr die Regel. Die bescheidmäßige Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen hat in diesem Fall für jedes (Bau-)Verfahren gesondert zu erfolgen, wobei nach § 76 AVG 1991 grundsätzlich der Antragsteller für die anfallenden Kosten (Barauslagen) des Sachverständigen aufzukommen hat. Notwendige Voraussetzung hiezu ist jedoch, dass der Behörde tatsächlich Barauslagen „erwachsen sind“. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 oder 3 AVG 1991 nicht vorliegen (siehe Hengstschläger/Leeb, AVG, § 76 RZ 7).

Der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend (siehe hiezu u.a. die Entscheidungen vom 5. Juli 1977, Zl. 973/76, und 17. August 1996, Zl. 95/05/0231) stehen die einer Landesregierung beigegebenen Amtssachverständigen den Gemeindebehörden auch in Vollziehung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches "zur Verfügung". Dies gilt aber nur insoweit, als vom Amt der Landesregierung auch tatsächlich solche Amtssachverständige zur Verfügung gestellt werden (können). War das Bemühen der Gemeindebehörde gegenüber dem Amt der Landesregierung Amtssachverständige zur Verfügung gestellt zu erhalten, ohne Erfolg, liegen die Voraussetzungen für die Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger gemäß § 52 Abs. 2 AVG 1991 vor. Die Voraussetzungen für die Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger gemäß § 52 Abs. 2 AVG 1991 und somit auch für die Vorschreibung der dadurch „erwachsenen“ Barauslagen im Sinn des § 76 Abs. 1 AVG 1991 liegen also u.a. nur dann vor, wenn die Bereitstellung von amtlichen Sachverständigen verneint wurde (VwGH 19.12.1989, Zl. 86/07/0078, und VwGH 19.06.1990, Zl. 89/04/0219).

Festzuhalten ist, dass das Land Tirol den Gemeinden in der Praxis kaum Amtssachverständige zur Verfügung stellt. Nichts desto weniger hat das Landesverwaltungsgericht aber bereits schon mehrfach darauf hingewiesen (siehe insbesondere die Ausführungen in der Entscheidung vom 21.07.2015, GZl. LVwG-2014/31/2962-4), dass sich die (Bau-)Behörden vor Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen stets gegenüber dem Amt der Landesregierung bemühen müssten, einen Amtssachverständigen zur Verfügung gestellt zu erhalten. Unter Verweis auf das Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 29.08.2017, GZl. RoBau-10-1/1/47-2017, wurde nunmehr auf Anregung des Tiroler Gemeindeverbandes hin – der bisherigen Praxis entsprechend – klargestellt, dass den Gemeindebehörden im Rahmen baurechtlicher Verfahren von Seiten des Landes bzw. der Bezirkshauptmannschaften keine hochbautechnischen Amtssachverständigen zur Verfügung gestellt werden können. Die Baubehörden müssen also in Hinkunft nicht weiter vor Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen mit dem Amt der Tiroler Landesregierung in Verbindung treten, um in Erfahrung zu bringen, ob nicht doch ein hochbautechnischer Amtssachverständiger bereitgestellt wird. Sollte jedoch in einem (Bau-)Verfahren die Aufnahme eines Beweises durch nichtamtliche Sachverständige aus anderen Fachbereichen (z.B. Immissionen, Geologie, Medizin, etc.) erforderlich werden, ist weiterhin zunächst mit dem Amt der Landesregierung bzw. der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft abzuklären, ob ein Amtssachverständiger beigelegt werden kann.

Bürgermeistertag im Rahmen der 85. Innsbrucker Herbstmesse 2017

Am Mittwoch, den 4. Oktober 2017 wird im Messe- und Veranstaltungszentrum „Congress und Messe Innsbruck“ der traditionelle Bürgermeistertag im Rahmen der 85. Innsbrucker Herbstmesse 2017 stattfinden. Für die Tiroler Bürgermeister wird es – wie in den Vorjahren – einen reservierten Bereich geben. Weitere Informationen über diese Veranstaltung sind im Wege einer gesonderten Einladung erfolgt.

Tiroler & Salzburger Jubiläums-Gemeindetag am Montag, den 6. November 2017 in der Gemeinde Alpbach

Der Tiroler Gemeindetag 2017 wird am Montag, den 6. November 2017 in der Gemeinde Alpbach (Congress Centrum Alpbach) stattfinden. Aus dem besonderen Anlass des gemeinsamen 70-jährigen Bestehens beider Gemeindeverbände, wird dieser Gemeindetag erstmalig gemeinsam mit dem Salzburger Gemeindeverband veranstaltet. Selbstverständlich sind beim Gemeindetag 2017 zu den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern wiederum auch Gemeindefunktionäre und leitende Gemeindebedienstete herzlich eingeladen.

Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit sind folgende Veranstaltungen geplant:

- **Sicherheitspolizeigesetz**

Referent: Mag. Mario Breuss B.A., Rat – Landespolizeidirektion Vorarlberg, Leiter Büro Rechtsangelegenheiten;

Termin: **Mittwoch, 4. Oktober 2017**, 09:00 bis 17:00 Uhr, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Die Teilnehmer lernen das Sicherheitspolizeigesetz in seiner Gesamtheit kennen und fühlen sich im Umgang, insbesondere bei der grundsätzlichen Anwendung desselben, sicher. Kerninhalte des Praxisseminars sind: Aufbau des SPG, Anwendungsfehler des SPG, Abgrenzung SPG – StPO, Änderungen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle, SPG – aktuelle Entwicklungen und spezielle Fragestellungen der Teilnehmer.

Zielgruppe: Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadt- und Gemeindepolizisten;

- **Jugendarbeit in der Gemeinde – Bedarfserhebung – Beteiligung – Förderung – Praxisprojekte**

Referentin: Mag. Martina Steiner, Geschäftsführerin der Plattform Offene Jugendarbeit in Tirol (POJAT), Projektkoordinatorin;

Termin: **Freitag, 13. Oktober 2017**, 09:00 bis 17:00 Uhr, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof

Die Jugendarbeit in der Gemeinde wird in der praktischen Umsetzung vielfach vernachlässigt. Damit junge Menschen ihrer Heimatgemeinde treu bleiben, benötigt es zu den strukturellen und wirtschaftlichen Faktoren und Rahmenbedingungen insbesondere Räume und Angebote für Jugendliche. Junge Menschen wollen aber involviert, gefragt und beteiligt werden. In diesem Seminar mit Workshopcharakter bekommen die Teilnehmer Tipps und Informationen darüber wie Jugendprojekte geplant, organisiert, durchgeführt und finanziert werden können. Zudem werden konkrete Projekte aus Gemeinden vorgestellt.

Zielgruppe: Funktionäre und Gemeindebedienstete die mit Jugendarbeit betraut sind;

- **Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996) – Schulungen für Mitarbeiter und Organe von Gemeindegutsagrargemeinschaften**

Referenten: Stb. Othmar Schönherr und andere;

Termin: **Montag, 16. Oktober 2017**, 09:00 bis 17:00 Uhr, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Diese Schulungsveranstaltung wird wiederum von der Schönherr & Schönherr Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs- GmbH, in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Gemeindeverband, der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung und dem Bildungsinstitut Grillhof veranstaltet. Als Kerninhalte werden behandelt: Novelle 2017 zum TFLG 1996, Steuer-Update, Überblick über die aktuelle Judikatur.

Zielgruppe: Bürgermeister, Substanzverwalter, Obleute, Kassenprüfer und Gemeindebedienstete;

- **Datenschutzgrundverordnung**

Referent: Mag. Mario Hillebrand, SG Verwaltungsentwicklung, Land Tirol;

Termin: **Donnerstag, 19. Oktober 2017**, 09:00 bis 12:30 Uhr, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist ab dem 25. Mai 2018 gültig. Sie vereinheitlicht die Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentlichen Stellen EU-weit. Die Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Ausgehend von den Begriffsbestimmungen werden die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten vor dem Hintergrund in der Gemeindeverwaltung erörtert.

Zielgruppe: Bürgermeister, Vizebürgermeister, Amtsleiter;

- **VRV 2015 - Schulungsveranstaltung für Gemeinden in Osttirol**

Referent: Prof. Dr. Helmut Schuchter, Steuerberater;

Am **Dienstag, den 24. Oktober 2017** findet für die Gemeinden in Osttirol, die nicht die Firma KUFGEM als EDV-Anbieter haben, ein Schultag mit dem Thema „Fachseminar Grundlagen Vermögenserfassung/-Bewertung nach den Regeln der Verordnung zur VRV 2015“ statt. Bei dieser Veranstaltung wird der Theorieteil zur Vermögensbewertung entsprechend dem neuen Leitfadens zur Vermögensbewertung vorgestellt. Da es auch für die Gemeinden, die nicht die Firma KUFGEM als EDV-Anbieter haben, im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise sinnvoll ist, das Vermögen entsprechend den Grundsätzen des Leitfadens zur Vermögensbewertung zu erfassen und zu bewerten, wird um entsprechende Beachtung und rege Teilnahme gebeten. Für nähere Informationen zu

dieser Schulungsveranstaltung steht Herr Josef Ortner von der Firma KUGEM unter ortner@kufgem.at +43 5372 6902-650 (+43 664 88530703) als Ansprechpartner zur Verfügung.

- **Gekonnt gekontert – Schlagfertigkeit in der Kommunikation**

Referenten: Dr. Luise Vieider, Kommunikationstrainerin und ehemalige Vizebürgermeisterin; Dr. Günther Schackmann, Berater, Trainer, Coach;

Termin: **Freitag, 3. November 2017**, 9:00 bis 17:00 Uhr, Bildungshaus Osttirol, Kärntner Straße 42, 9900 Lienz;

Schlagfertigkeit in der Kommunikation will gelernt sein. Schlagfertigkeit macht einen nicht nur sicherer, sondern bewahrt auch in Zukunft vor Angriffen. In diesem Seminar lernen Sie ausgehend von Grundlagen der Kommunikation verschiedene Schlagfertigkeitmethoden, üben Standardantworten, lernen Killerphrasen auszuhebeln, üben wie Sie witzig und humorvoll agieren und erfahren mehr über die eigene Körperhaltung.

- **Transferzahlungen**

Referent: Dr. Johann Wiedemair, Vorstand der Abteilung Soziales, Land Tirol;

Termin: **Mittwoch, 8. November 2017**, 09:00-17:00 Uhr, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Die Teilnehmer erhalten aktuelle Informationen zu den Transferzahlungen aus den Bereichen der Altenhilfe, hoheitlichen Mindestsicherung, Behindertenhilfe und Flüchtlingswesen. Darüber hinaus werden Berechnungen der Kostenaufteilung an konkreten Fallbeispielen mit Berechnungsgrundlagen aus den jeweiligen Bezirken gemacht.

Zielgruppe: Bürgermeister, Amtsleiter, Finanzverwalter und andere interessierte Mitarbeiter in den Gemeinden und gemeindeeigenen Betrieben;

- **Veranstaltungsrecht**

Referenten: Dr. Josef Hauser, Abteilungsvorstand Stv. Abteilung Gemeinden; Dr. Eduard Wallnöfer, Rechtsanwalt; Bernhard Schneider MBA, Bürgermeister Gemeinde Assling;

Termine: **Donnerstag, 9. November 2017**, 09:00 bis 17:00 Uhr, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof; Für den Bezirk Lienz findet diese Veranstaltung am **Mittwoch, 22. November 2017** von 9:00 bis 17:00 Uhr im Stadtamt Lienz (!), Hauptplatz 7, 9900 Lienz, statt.

Veranstaltungen bereichern das Kultur- und Sozialleben in der Gemeinde. Dennoch bedarf es auch aus der Sicht der Gemeinde einer professionellen Planung und Abwicklung im Sinne des Veranstaltungsgesetzes. Kerninhalte dieses Seminars sind: Geltungsbereiche und Begriffsdefinitionen, anmeldungspflichtige und nicht anmeldungspflichtige Veranstaltungen, Überwachung von Veranstaltungen, Betriebsanlagen, Informationspflicht, Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen. Darüber hinaus wird ein Leitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen in den Gemeinden vorgestellt.

Zielgruppe: Bürgermeister, Vizebürgermeister, Amtsleiter und sonstige Interessierte;

- **Raumordnungspraxis in den Gemeinden – Vertiefungsseminar**

Referenten: Dr. Peter Hollmann, Vorstand der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht; DI Robert Ortner, Leiter SG Raumordnung; DI Christoph Lechner, Abteilung ESA, alle Land Tirol;

Termine: **Montag, 13. und Dienstag 14. November 2017**, jeweils 09:00-17:00 Uhr, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

In diesem Vertiefungsseminar setzen sich die Teilnehmer mit den für die Gemeinden wesentlichen Änderungen durch die Novelle 2016 des Tiroler Raumordnungsgesetzes auseinander und diskutieren anhand von praktischen Fallbeispielen die Umsetzung der neuen Grundlagen. Kerninhalte sind die Neuerungen im Raumordnungsrecht zur Flächenausweisung bei eingeschränkter Baulandeignung. Schwerpunkte bilden dabei die Bereiche Lärm/Lärmschutz in der Raumplanungspraxis sowie der Umgang mit Naturgefahren bei Raumordnungskonzepten, Flächenwidmung und Bebauungsplanung. Zusätzlich werden die Auswirkungen dieser Themenfelder im Bauverfahren erklärt.

Zielgruppe: Bürgermeister, Vizebürgermeister, Amtsleiter, Bauamtsleiter;

- **Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, GF Tiroler Gemeindeverband;

Termine: **Dienstag, 21. November 2017** in der Salvena in Hopfgarten im Brixental, sowie **Mittwoch, 22. November 2017** im Sportzentrum in Telfs, jeweils nachmittags, Die

Anmeldung und Organisation erfolgt über das Tiroler Bildungsforum, Sillgasse 8/2, 6020 Innsbruck.

Die Gemeindeabgaben bilden eine sehr wichtige Einnahmequelle für die Kommunen. Gerade deshalb ist es wichtig, die Kenntnisse auf diesem Gebiet zu vertiefen bzw. über aktuelle Änderungen Bescheid zu wissen. Das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz 2011 (in Zukunft: „Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG“) stellt in diesem Zusammenhang eine zentrale Rechtsmaterie dar. Im Rahmen dieses Seminars werden die Inhalte der in Rede stehenden Norm (Ausgleichsabgabe, Erschließungsbeitrag, Gehsteigbeitrag, Ausgleichsabgabe für Spielplätze) anhand von Beispielen sehr praxisnahe vermittelt und die Neuerungen vorgestellt. Darüber hinaus soll den Teilnehmern ausreichend Zeit für Fragen und Diskussion zur Verfügung stehen.

Zielgruppe: Bürgermeister, Vizebürgermeister, Amtsleiter und sonstige Interessierte;

Die Einladungen und Details zu den angeführten Veranstaltungen wurden bzw. werden rechtzeitig ausgesandt. Die Seminarbeschreibungen finden Sie auch zeitgerecht auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Innsbruck, am 29. September 2017

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes